



Technische Aufschaltbedingungen

für die Aufschaltung von privaten Brandmeldeanlagen
an die Integrierte Leitstelle Emmendingen

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. Geltungsbereich und Zweck der Aufschaltbedingungen	2
2. Antrag zur Aufschaltungen an die ILS Emmendingen	2
3. Aufschaltung an die ILS Emmendingen	2
4. Aufbau der Brandmeldeanlage	3
5. Brandmelder	3
6. Feuerwehrschlüsseldepot, Brandmeldezentrale, Meldergruppenpläne, Feuerwehrpläne	4
7. Brandfallsteuerung	4
8. Betrieb der Brandmeldeanlage	4
9. Bauliche und betriebliche Änderungen	5
10. Anschriften	5
11. Sonstiges	5
12. Inkrafttreten	5



1. Geltungsbereich und Zweck der Aufschaltbedingungen

Diese Aufschaltbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Aufschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) des Landkreises auf die Integrierte Leitstelle Emmendingen (ILS). Der Anbieter für Alarmübertragungsanlagen (AÜA) ist die Firma Bosch.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Aufschaltbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen verringern.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA, sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen den Feuerwehren eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein schnelles Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer BMA an die ÜAG erkennt der Betreiber der BMA diese Aufschaltbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

2. Antrag zur Aufschaltung an die ILS Emmendingen

Für die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage an die ILS ist ein formloser Antrag mit geplantem Aufschalttermin, Ort, Postleitzahl, Straße und Hausnummer, eindeutiger Nummer der Übertragungseinrichtung (ÜE) / Hauptmelder (Brandmeldehauptanschluss) und bei Änderung der ÜE die bisherige Nummer der ÜE erforderlich. Dieser Antrag erfolgt ausschließlich durch den Anbieter für Alarmübertragungsanlagen (AÜA). Der Antrag ist rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin an die ILS Emmendingen über das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, einzureichen.

Der Anbieter für die Alarmübertragungsanlage hat den Termin zur Aufschaltung, nach Genehmigung durch den Kreisbrandmeister, mindestens zwei Wochen im Voraus der ILS Emmendingen zu melden. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist eine termingerechte Aufschaltung nicht gewährleistet.

3. Aufschaltung an die ILS Emmendingen

An die ILS Emmendingen aufzuschaltende Brandmeldeanlagen müssen den jeweils gültigen, einschlägigen Bestimmungen und Anforderungen entsprechen.

Insbesondere sind dies:

- DIN VDE 0100: Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000V
- DIN VDE 0800: Bestimmungen für Fernmeldeanlagen
- DIN 57833, VDE 0833: Gefahrenmeldeanlagen
 - o Teil 1 Allgemeine Festlegungen
 - o Teil 2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen
- DIN EN 54: Brandmeldeanlagen
- DIN 14675: Brandmeldeanlagen; Aufbau
- DIN 14661: Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- DIN 14662: Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)
- DIN 4066: Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 33 404-3: Gefahrensignale für Arbeitsstätten
- VdS Richtlinie 2095: Planung und Einbau von Brandmeldeanlagen
- VdS Richtlinie 2105: Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen

Alle Anforderungen und Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Auf weitere Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist zu achten.



An die ILS Emmendingen angeschaltene Brandmeldeanlagen müssen durch eine ausreichende Instandhaltung betriebssicher gehalten werden. Für den Einsatz – oder Störfall (auch außerhalb der üblichen Betriebszeiten) sind durch den Betreiber verantwortliche Personen zu benennen, die schlüssel- und entscheidungsberechtigt sind. Entsprechende schriftliche Bestätigungen (Wartungsvertrag, Bestätigung der BMA und des Leitungsnetzes nach DIN 14675 und VDE 0833, namentliche Benennung von bis zu drei Personen des Betreibers mit deren Erreichbarkeit) müssen der jeweilig zuständigen Gemeindefeuerwehr spätestens bei der Abnahme der BMA vorliegen.

Die Aufschaltung der BMA wird durch den Kreisbrandmeister geregelt. Die Art und der Umfang der Abnahme der Brandmeldeanlage vor Ort obliegt der zuständigen Feuerwehr.

4. Aufbau der Brandmeldeanlage

Bauordnungsrechtlich geforderte Brandmeldeanlagen setzen sich grundsätzlich aus folgenden Geräten, bzw. Einrichtungen zusammen:

- Übertragungseinrichtungen (ÜE)
- Brandmeldezentrale (BMZ) mit Notstromversorgung
- Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT) nach DIN 14662
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Brandmeldern bzw. Löschanlagen
- Beschilderung nach DIN 4066
- Feuerwehrschränke (FSD)

Weitere Anforderungen der jeweiligen Gemeindefeuerwehren (z.B. Freischaltelement, Blitz- oder Rundumkennleuchte) sind zu beachten.

Änderungen oder Erweiterungen von Brandmeldeanlagen sind mit der zuständigen Feuerwehr vor der Ausführung abzustimmen.

5. Brandmelder

Die Auswahl und Installation der Brandmelder hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 3 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften.

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, ist grundsätzlich eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden:

- a. Zweimelderabhängigkeit
- b. Zweigruppenabhängigkeit
- c. Brandkenngrößenmuster – Vergleich
- d. Alarmzwischenspeicherung (ist nur in Absprache mit der Feuerwehr zulässig)

Bei Brandmeldern in Zwischendecken, Zwischenböden, Kabel- und Lüftungsschächten muss die Lage für die Feuerwehr eindeutig erkennbar sein. Für den Zugang zu verdeckten Meldern ist entsprechendes Werkzeug / Schlüssel für die Feuerwehr gut sichtbar (ggf. bei der BMZ) vorzuhalten.



6. Feuerwehrschlüsseldepot, Brandmeldezentrale, Meldergruppenpläne, Feuerwehrpläne

Die Lage des Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) muss an einer von der Anfahrt der Feuerwehr, bereits von der öffentlichen Verkehrsfläche aus, gut erkennbaren Stelle liegen. Gegebenenfalls ist eine Kennzeichnung bereits an der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich.

Die Brandmeldezentrale sowie die Informations- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr, die Übertragungseinrichtung (ÜE), die Meldergruppenpläne und die tabellarische Auflistung der vom Betreiber benannten Personen befinden sich grundsätzlich am Anfang des Überwachungsbereiches der Brandmeldeanlage, in einem leicht auffindbaren und für die Feuerwehr jederzeit zugänglichen, ausreichend beleuchteten Raum im Zugangsbereich des Erdgeschosses. Dieser Raum ist nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 zu erstellen und wie folgt vorzuhalten:

- 1x an BMZ (Papierform, laminiert)
- 1x zuständige Feuerwehr (Papierform, laminiert, in Ordner)
- 1x zuständige Feuerwehr (elektronisch als PDF)
- 1x Integrierte Leitstelle Emmendingen (elektronisch als PDF)

7. Brandfallsteuerung (Evakuierungsfahrt) für Aufzüge

Sind Aufzüge vorhanden, so müssen diese bei Feualarm durch die BMA angesteuert werden, bis am Feuerwehr-Bedienfeld die Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr zurückgestellt wurde.

8. Betrieb der Brandmeldeanlage

Wenn sich während des Betriebs wiederholt Unregelmäßigkeiten zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behält sich das Amt für Brand- und Katastrophenschutz die Abschaltung der Übertragungseinrichtung bei gleichzeitiger Nutzungsuntersagung vor.

Wenn es durch den Betrieb der Brandmeldeanlage zu Störungen der ILS kommt, die einen sicheren Betrieb der ILS gefährden, behält sich die ILS Emmendingen die Abschaltung der Übertragungseinrichtung vor.

Die Wiederaufschaltung der Brandmeldeanlage kann von Funktionsprüfungen einzelner Melder, einer Überprüfung der gesamten Anlage bzw. der unverzüglichen Durchführung notwendiger Änderungen abhängig gemacht werden.

Der Betreiber ist verpflichtet, Änderungen der benannten Personen für den Einsatz- und Störfall den zuständigen Stellen zu melden (Feuerwehr, ILS). Wenn die vom Betreiber benannten verantwortlichen Personen im Einsatz- oder Störfall nicht zu erreichen sind, ist die zuständige Feuerwehr berechtigt, geeignete, ggf. kostenpflichtige, Ersatzmaßnahmen zur ergreifen.

Auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ist der Betreiber der Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die

- zur Verhinderung von Störungen,
- zur Gewährleistung der Funktionssicherheit der Brandmeldeanlage,
- zur sicheren Bedienung durch die Feuerwehr,
- sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen

erforderlich sind.

Bei Störungen und Revisionsarbeiten an der Brandmeldeanlage sind die nichtautomatischen Brandmelder mittels Sperrschilder „Außer Betrieb“ zu kennzeichnen. Das hauseigene Personal ist zu



unterrichten, dass in diesem Falle die Alarmierung der Feuerwehr über das öffentliche Fernsprechnetzt mit der Notrufnummer „112“ erfolgen muss.

Wartungs- und Revisionsarbeiten an der Brandmeldeanlage oder der Übertragungseinrichtung, die eine Auslösung der ÜE zu Folge haben können, müssen der Integrierten Leitstelle Emmendingen mitgeteilt werden.

Die durch Auslösung von Falschalarmen entstehenden Kosten der Feuerwehren werden dem Betreiber in Rechnung gestellt.

Rechtsgrundlage ist hierzu das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg §34 Abs. 1 Nr.5 in Verbindung mit der Satzung der zuständigen Gemeindefeuerwehr über den Kostenersatz für die Feuerwehr in der jeweils gültigen Fassung.

9. Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen, einschließlich Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen, sowie betriebliche Änderungen sind der zuständigen Feuerwehr mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.

10. Anschriften

Landratsamt Emmendingen:

Amt für Brand- und Katastrophenschutz
-Kreisbrandmeister-
Freiburgerstr. 12
79312 Emmendingen

ILS Emmendingen

DRK Kreisverband Emmendingen
-Integrierte Leitstelle-
Freiburgerstr. 12
79312 Emmendingen

Anbieter für Alarmübertragungsanlagen: Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Aufschaltung Brandmeldeanlagen
Rosa-Luxemburg-Straße 16
04103 Leipzig
Tel. 089 250062005
Mail: aufschaltung.bo@bosch.com

11. Sonstiges

Die Feuerwehren behalten sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

12. Inkrafttreten

Die Regelungen und Vorschriften dieser technischen Aufschaltbedingungen sind ab dem 01. August 2022 wirksam.

Emmendingen, den 18.07.2022

Christian Leiberich
-Kreisbrandmeister-

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHHERRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

☐ Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

☐ Angebot ☐ Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

www.uds-beratung.de

